

26.11.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolngengesetzen
(Kriegsfolgenbereinigungsgesetz - KfbG)

Punkt 3 der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

Für den Fall, daß die Grundsatzabstimmung ergeben hat, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird und daß Ziff. 1 der Ausschlußempfehlungen eine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

Ziff. 14 der Ausschlußempfehlungen erhält folgende Fassung:

"wenn die Ehe mit dem gebietsangehörigen Ehegatten zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat,"

Begründung:

Der im Gesetz vorgesehene Erwerb des Deutschen-Status für gebietsfremde Ehegatten wird abgelehnt, weil damit ein Einwanderungstatbestand geschaffen würde. Es ist

Ausgeliiefert am 26. NOV. 1992

- 2 -

unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht vermittelbar, daß z. B. ein französischer Staatsangehöriger, der in Moskau studiert und in dieser Zeit eine deutsche Volkszugehörige sowie russische Staatsangehörige heiratet, durch schlichte Wohnsitzverlegung nach Deutschland im Rahmen der Aufnahme der Ehefrau den Status "Deutscher" i.S.d. Artikels 116 Abs. 1 GG erwerben soll, ein französischer Staatsangehöriger dagegen, der in Frankreich eine deutsche Staatsangehörige heiratet, bei Wohnsitzverlegung nach Deutschland Ausländer bleibt. Die Regelung des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sollte ursprünglich nur die Angehörigen nichtdeutschen Volkstums erfassen, die mit deutschen Flüchtlingen verheiratet sind oder von diesen abstammen und wegen dieser Familienzugehörigkeit aus ihrem Heimatgebiet ausgewiesen worden sind (Stellungnahme des allgemeinen Redaktionsausschusses, Parlamentarischer Rat - Drs. 291 vom 18.11.48 zu Art. 138 b Entwurf Grundgesetz).

Wenn auch die spätere Rechtsprechung zum BVFG den Zweck der Bestimmung in der Sicherung der Familieneinheit gesehen und dafür genügen hat lassen, daß die Familieneinheit durch die Vertreibung zerstört oder gefährdet wurde und aufgrund dieses Umstandes die nichtdeutschen Familienangehörigen durch das Vertreibungsschicksal mittelbar ebenfalls betroffen sind, kann davon unter den heutigen Gegebenheiten bei nicht gebietsangehörigen Ehegatten deutscher Aussiedler keine Rede mehr sein.